

## ENTWICKLUNG UND PERSPEKTIVEN DER BEZIEHUNGEN DER EZB ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

*Seit der Einführung des Euro und der Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) sind mehr als zehn Jahre vergangen. Im vorliegenden Aufsatz wird erörtert, wie sich in diesem Zeitraum die Beziehungen der EZB – vor dem Hintergrund ihrer Unabhängigkeit und ihrer Zuständigkeit für die einheitliche Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets – zu den jeweiligen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) entwickelt haben. Dabei werden vier allgemeine Tendenzen deutlich: eine häufigere Zusammenarbeit, eine Ausweitung der behandelten Themen, eine Vertiefung der Gespräche (mit mehr Beiträgen von der EZB) und eine größere Anzahl von Fachgesprächen auf Euroraum-Ebene. Der institutionelle Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der durch den Vertrag von Maastricht geschaffen wurde und in der Unabhängigkeit der EZB fest verankert ist, hat sich damit als stabil erwiesen. Der Vertrag von Lissabon bietet Möglichkeiten zur weiteren Vertiefung der Economic Governance und sollte von den beteiligten Akteuren voll ausgeschöpft werden.*

### I EINLEITUNG

Mit der Schaffung des Euro haben diejenigen EU-Mitgliedstaaten, welche die Gemeinschaftswährung eingeführt haben, das erreicht, was im Vertrag von Lissabon als eines der Ziele der Union genannt wird, nämlich „eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist“. Die WWU markiert einen Bruch der typischen Verbindung zwischen Währung und Nationalstaat. Sie umfasst die Übertragung der Geld- und Wechselkurspolitik auf die EU-Ebene, während die Zuständigkeit für die Wirtschaftspolitik größtenteils bei den Mitgliedstaaten verbleibt und Koordinierungsverfahren unterworfen ist. Um ein reibungsloses Funktionieren der WWU durch eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden nationalen und supranationalen wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern zu gewährleisten, wurde ein auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittener institutioneller Rahmen geschaffen, der den innerhalb eines Nationalstaats bestehenden Regelungen entspricht. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, seit 1. Dezember 2009 „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV), im Folgenden „der Vertrag“ genannt, sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB – in voller Anerkennung ihrer Vorrechte und ihrer Unabhängigkeit – und anderen wirtschaftspoli-

tischen Entscheidungsträgern in der EU vor, die von Beratungen über wirtschaftspolitische Gespräche bis zu normativen Befugnissen reicht. Innerhalb der durch den Vertrag festgelegten Grenzen haben sich diese Beziehungen im Laufe der Zeit als Reaktion auf die sich stellenden Herausforderungen weiterentwickelt und somit zum reibungslosen Funktionieren der WWU beigetragen.

Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die bisherigen Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der EU.<sup>1</sup> Zunächst wird ihre politische, wirtschaftliche und finanzielle Grundlage kurz umrissen. Danach wird untersucht, wie sich die Zusammenarbeit der EZB mit den einzelnen Organen und Einrichtungen der EU in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat, und es werden einige allgemeine Tendenzen aufgezeigt. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Veränderungen, die seit dem Beginn der Finanzmarkturbulenzen im Sommer 2007 beobachtet wurden. Abschließend werden die Zukunftsperspektiven dieser Beziehungen betrachtet, wobei das Hauptaugenmerk auf den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon liegt.

<sup>1</sup> Siehe auch EZB, Die Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, Monatsbericht Oktober 2000, sowie den entsprechenden Teil der Sonderausgabe des Monatsberichts anlässlich des 10. Jahrestags der EZB.

## 2 HINTERGRÜNDE DER BEZIEHUNGEN DER EZB ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EU

Aufgrund ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Unabhängigkeit nimmt die EZB innerhalb des institutionellen Rahmens der EU eine Sonderstellung ein. Ihre Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der EU basiert auf klaren Prinzipien und Rechtsvorschriften, die deren politische, wirtschaftliche und finanzielle Grundlage widerspiegeln.

### 2.1 POLITISCHER HINTERGRUND: UNABHÄNGIGKEIT

Der Vertrag gibt der EZB ein klares und eindeutiges Mandat zur Gewährleistung von Preisstabilität und garantiert ihr für die Erfüllung dieses Auftrags die vollständige Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme. Angesichts der Tatsache, dass diese Bestimmungen sowohl im Vertrag als auch in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank verankert sind und nicht in der normalen Gesetzgebung, haben sie einen „verfassungsmäßigen“ Status erlangt. Eine unabhängige, aus dem politischen Entscheidungsprozess ausgegliederte Zentralbank ist in der Tat eher in der Lage, das vorrangige Ziel der Preisstabilität zu erreichen, da sie einen längeren Zeithorizont zugrunde legen kann als Politiker, die den Wahlzyklen entsprechend kürzerfristige Ziele verfolgen. Die empirische Evidenz im Ländervergleich und über lange Zeitspannen hinweg bestätigt, dass eine größere Zentralbankunabhängigkeit mit einer niedrigeren durchschnittlichen Inflation einhergeht.<sup>2</sup> Die Beachtung der Unabhängigkeit der EZB bedeutet, dass deren Beziehungen zu anderen politischen Entscheidungsträgern nicht über einen unverbindlichen Dialog hinausgehen können. Es kann vor allem keine vorherige Abstimmung der Geldpolitik mit der Wirtschaftspolitik geben, denn dadurch würde sich die Aufgabenverteilung zwischen den politisch Verantwortlichen verwischen, was wiederum zur Folge hätte, dass die Verantwortlichkeit nicht klar abgegrenzt wäre.

Der Vertrag überträgt der Europäischen Zentralbank die ausschließliche Zuständigkeit für die Geldpolitik im Eurogebiet. Die EZB wurde also mit dem Kernstück der geldpolitischen Souveränität betraut. Wie jede andere unabhängige Zentralbank muss die EZB ihre Handlungen und Entscheidungen der Überprüfung durch die Öffentlichkeit unterwerfen und zeigen, dass sie „nach Maßgabe der Befugnisse handelt, die ihr in dem Vertrag zugewiesen wurden“ (Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union). Daher ist die EZB gehalten, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Europas und deren gewählten Vertretern Erklärungen und Rechenschaftsberichte darüber abzugeben, wie sie von ihren Befugnissen und Vorrechten Gebrauch macht, mit denen sie zur Erreichung ihrer Ziele ausgestattet wurde – kurz gesagt: sie ist rechenschaftspflichtig. Transparenz dient der Rechenschaftspflicht. Eine strenge Verpflichtung zur Transparenz zwingt die für die Geldpolitik Verantwortlichen zu Selbstdisziplin und trägt dazu bei, die Konsistenz ihrer öffentlichen geldpolitischen Entscheidungen und Erläuterungen im Zeitverlauf zu gewährleisten. Dies wiederum stärkt auch die Glaubwürdigkeit der Politik. Es liegt daher im eigenen Interesse der EZB, die Akzeptanz ihrer Unabhängigkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Entscheidungen hinreichend begründet.

Aus diesem Grund enthalten sowohl der Vertrag als auch die Satzung des ESZB und der EZB eine Reihe von Vorschriften, in denen die Berichtspflichten der EZB festgelegt sind (nähere Einzelheiten finden sich im Kasten, in dem die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der EU dargelegt werden). Die EZB hat dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union (EU-Rat), der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat einen jährlichen Bericht über ihre Geldpolitik und ihre sonstigen Tätigkeiten zu unterbreiten. Darüber hinaus können der Präsident der EZB und die übrigen Mitglieder des Direktoriums auf Ersuchen des Euro-

<sup>2</sup> Siehe unter anderem A. Alesina und L. Summers, Central Bank Independence and Macroeconomic Performance: Some Comparative Evidence, in: Journal of Money, Credit and Banking, 25:2, 1993.

päischen Parlaments oder auf eigene Initiative von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Schließlich geht die EZB über die im Vertrag festgelegten Berichtspflichten hinaus und strebt eine wirksame und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit durch Pressekonferenzen, Reden von Mitgliedern des Direktoriums, den Monatsbericht und eine Reihe sonstiger themenspezifischer Publikationen an.

## 2.2 WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND: DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN DER EZB

Über diese Berichtspflichten hinaus haben die Beziehungen zwischen der EZB und den Organen und Einrichtungen der EU auch eine wirtschaftliche und funktionale Grundlage. Als Zentralbank des Euro-Währungsgebiets steht die EZB auf europäischer Ebene in Kontakt mit den Behörden und den Sozialpartnern. Im europäischen Kontext gestaltet sich diese Zusammen-

arbeit aufgrund der Übertragung politischer Zuständigkeiten sowohl auf supranationale als auch auf nationale Gebietskörperschaften schwieriger. Auf nationaler Ebene agierende Wirtschaftsakteure üben durch Instrumente wie Tarifverhandlungen oder die Finanzpolitik einen beträchtlichen Einfluss auf die Preisentwicklung aus. Ein regelmäßiger Dialog zwischen der EZB und anderen relevanten wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern bietet der EZB die Gelegenheit, ihr Informationsangebot zu erweitern und ihren geldpolitischen Kurs zu erläutern; der Gegenseite ermöglicht er, die Aktivitäten der EZB und den Beitrag der eigenen Handlungen zum geldpolitischen Transmissionsprozess besser zu verstehen. Auf diese Weise kann die EZB einen verlässlichen Richtwert für die Entscheidungen einzelner Akteure liefern. Darüber hinaus sieht der Vertrag für Aufgaben, für welche die EZB gemeinsam mit anderen EU-Organen oder -Einrichtungen zuständig ist (z. B. im Bereich der Statistik) ausdrücklich eine Zusammenarbeit zwischen der EZB und den entsprechenden Organen bzw. Einrichtungen vor.

### KASTEN

#### EINSCHLÄGIGE RECHTSTEXTE IN BEZUG AUF DIE BEZIEHUNGEN DER EZB ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EU

##### Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

###### Artikel 284

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

#### **Artikel 134**

(1) Um die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt.

(2) (...) Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

#### **Entschließung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1997 über die wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der WWU und zu den Artikeln 138, 219 und 284 (vormals 111 und 113) des EG-Vertrags**

(...) Die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten können in informellem Rahmen Fragen erörtern, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen. Die Kommission, und gegebenenfalls die Europäische Zentralbank, werden zu diesen Zusammenkünften eingeladen.

(...) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss, in dem hohe Beamte der nationalen Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie der Finanzministerien zusammenkommen, wird als Rahmen dienen, innerhalb dessen der Dialog auf der Ebene hoher Beamter vorbereitet und weitergeführt werden kann.

#### **Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates in Köln (Juni 1999)**

(...) Der Europäische Rat hält, ergänzend zum Luxemburg- und zum Cardiff-Prozess, einen regelmäßigen Makroökonomischen Dialog (den Köln-Prozess) im Rahmen des ECOFIN-Rates in Zusammenarbeit mit dem Rat „Arbeit und Soziales“ unter Beteiligung von Vertretern beider Zusammensetzungen des Rates, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Sozialpartner für erforderlich.

### **2.3 FINANZIELLER HINTERGRUND: GEWÄHRLEISTUNG EINES SOLIDEN FINANZMANAGEMENTS**

Die Überprüfung des Finanzmanagements und der Integrität der EZB ist von herausragender Bedeutung, da bei den Tätigkeiten der EZB Steuergelder involviert sind. Die Satzung des ESZB und der EZB sieht zwei externe Kontrollinstanzen vor: einen unabhängigen Rechnungsprüfer, der den Jahresabschluss der EZB prüft (Artikel 27.1), und den Europäischen Rechnungshof, der die Effizienz der Verwaltung der EZB prüft (Artikel 27.2). Der jährliche Bericht

des Europäischen Rechnungshofs wird zusammen mit der Antwort der EZB im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Außerdem ist auch das Ende der Neunzigerjahre vom Europäischen Parlament und vom EU-Rat eingeführte System zur Betrugsbekämpfung auf die EZB anzuwenden. Die „OLAF-Verordnung“<sup>3</sup> ermächtigt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung als unabhängiges Unter-

3 Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

suchungsgremium innerhalb der Europäischen Kommission unter anderem bei Verdacht auf Betrug zu internen Ermittlungen in den Organen und Einrichtungen der EU. Im Juni 2004 verabschiedete der EZB-Rat einen Beschluss über die Regeln, nach denen OLAF interne Untersuchungen durchführen kann. Gemäß diesen Bestimmungen unterliegen alle Aufgaben der EZB den Untersuchungsbefugnissen von OLAF und ist die EZB verpflichtet, bei der Betrugsbekämpfung umfassend mit OLAF zusammenzuarbeiten.

### 3 ÜBERBLICK ÜBER ZEHN JAHRE BEZIEHUNGEN

Vor dem Hintergrund der politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit einer unabhängigen EZB mit den einschlägigen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union werden in diesem Abschnitt die daraus entstandenen Beziehungen aufgezeigt und deren Entwicklung im Zeitverlauf erörtert.

#### 3.1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Das direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der EU gewählte Europäische Parlament steht im Mittelpunkt der Berichtspflichten der EZB. Der Präsident der EZB erscheint vier Mal im Jahr vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (Committee on Economic and Monetary Affairs – ECON) des Europäischen Parlaments. Außerdem treten er und andere Mitglieder des EZB-Direktoriums vor den ECON, um Sachfragen zu erörtern.<sup>4</sup> Darüber hinaus – und dies ist der wichtigste Aspekt – nimmt der EZB-Präsident mindestens einmal jährlich an der Plenarsitzung des Parlaments teil, um den Jahresbericht der EZB vorzustellen. Schließlich wird vor Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des EZB-Direktoriums das Europäische Parlament angehört.

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Beziehungen der EZB zum Europäischen Parlament ausgeweitet und intensiviert. Neben der regelmäßigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Euro-Währungsgebiet und des geldpolitischen Kurses wurden immer mehr Themen in

den umfassenden Meinungsaustausch einbezogen, so zum Beispiel die Erweiterung des Euro-raums, die internationale Kooperation, die Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssysteme, die Finanzstabilität und die Bankenaufsicht. Letzgenannte hat insbesondere seit Beginn der Finanzkrise an Bedeutung gewonnen. In seinen verschiedenen Entschlüssen zur wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der EU hat das Europäische Parlament das zeitnahe und entschiedene Handeln der EZB bei der Bewältigung der Finanzmarkturbulenzen gewürdigt und sich dafür ausgesprochen, die Rolle der EZB auf dem Gebiet der Finanzstabilität zu verstärken.

Darüber hinaus haben sich diese Beziehungen im Laufe der Zeit intensiviert. Über die Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch mit den Mitgliedern des ECON hinaus hat die EZB den konstruktiven Dialog mit dem Europäischen Parlament auf höchster Ebene beibehalten, so zum Beispiel durch regelmäßige Treffen der Präsidenten beider Institutionen. Die EZB hat das Europäische Parlament auch in seinen Bemühungen unterstützt, die interparlamentarische Kooperation unter Einbeziehung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten zu verbessern; so hat sie beispielsweise die von der EZB während der Finanzkrise eingeleiteten Maßnahmen auf einer interparlamentarischen Sitzung erläutert.

Zudem beantwortet die EZB auf freiwilliger Basis die ihr vom ECON-Vorsitzenden weitergeleiteten Fragen von allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu Themen aus ihren Zuständigkeitsbereichen in schriftlicher Form. Für die EZB ist diese Praxis insofern von zentraler Bedeutung, als sie dadurch zu aktuellen Themen ein Feedback von Vertretern der EU-Bevölkerung und somit von der breiten Öffentlichkeit erhält. Diese kontinuierliche Zusammenarbeit bietet auch die Möglichkeit, auf die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments wichtige Botschaften zu übermitteln. Die EZB informiert das Europäische Parlament außerdem über die Maßnahmen, die aufgrund der in seiner Ent-

4 Weitere Einzelheiten finden sich im Jahresbericht der EZB.

schließung zum Jahresbericht der EZB enthaltenen Vorschläge ergriffen wurden. In den letzten Jahren nahmen an den Anhörungen des EZB-Präsidenten im Rahmen der Plenarsitzung auch der Kommissar für Wirtschaft und Währung und der Vorsitzende der Eurogruppe teil; dabei bot sich die Gelegenheit zur ausführlichen Erörterung wirtschaftspolitischer Themen des Euro-Währungsgebiets. Zu guter Letzt kam in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Delegation des ECON zur EZB, um sich mit deren Direktoriumsmitgliedern über eine Vielzahl von Themen auszutauschen.

Zusätzlich zu diesen formalen institutionellen Kontakten auf fachlicher Ebene haben die EZB und das Europäische Parlament enge Arbeitsbeziehungen aufgebaut. In diesem Zusammenhang haben die Experten der EZB dem Europäischen Parlament auf Anfrage ihr Fachwissen über technische Fragen (Euro-Banknotenfälschung, Eigenkapitalanforderungen, Statistiken usw.) zur Verfügung gestellt – ganz im Sinne der loyalen Zusammenarbeit zwischen Institutionen der EU.

### **3.2 DER ECOFIN-RAT, DIE EUROGRUPPE UND IHRE VORBEREITENDEN AUSSCHÜSSE**

#### **3.2.1 DER ECOFIN-RAT**

Der ECOFIN-Rat ist das zentrale Forum für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten (gemäß der Entschliebung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1997). Die EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des ECOFIN-Rats eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben der EZB auf der Tagesordnung stehen. Hierzu zählen unter anderem die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die Reform des europäischen Finanzaufsichts- und -rechtsrahmens sowie die Außenvertretung der Europäischen Union in internationalen Foren. Darüber hinaus unterbreitet der EZB-Präsident dem ECOFIN-Rat den Konvergenzbericht der EZB im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung des Konvergenzstandes der Länder, die noch nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, und informiert über die Vorbereitung der Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen.

Die Beziehungen zwischen dem ECOFIN-Rat und der EZB sind keine Einbahnstraße. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (wie auch die Satzung des ESZB und der EZB) sieht explizit vor, dass der Präsident des ECOFIN-Rats an den Sitzungen des EZB-Rats und des Erweiterten Rats der EZB teilnehmen kann. In der Praxis nimmt der Vorsitzende der Eurogruppe an den Sitzungen des EZB-Rats teil. Gleichzeitig schließt der Vertrag jedoch ein Stimmrecht des Präsidenten des ECOFIN-Rats bei der Teilnahme an EZB-Ratssitzungen ausdrücklich aus. Diese Interaktion auf höchster Ebene verbessert den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten, trägt zum gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Standpunkte bei und ermöglicht einen Dialog über Themen von gegenseitigem Interesse, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten voll respektiert werden.

Zusätzlich zu den formalen monatlichen Sitzungen kommt der ECOFIN-Rat halbjährlich zu informellen Treffen zusammen, die eine Gelegenheit für offene Diskussionen zu aktuellen Themen bieten. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB nehmen an diesen informellen Treffen auch die Präsidenten der nationalen Zentralbanken (NZBen) des ESZB teil, welche die Wirtschafts- und Finanzminister der jeweiligen Mitgliedstaaten begleiten.

Betrachtet man die Entwicklung der letzten zehn Jahre, so hat sich die Zusammenarbeit seit Beginn der Finanzmarkturbulenzen im August 2007 deutlich verstärkt. Im Zeitraum von der Errichtung der EZB im Jahr 1998 bis zum Beginn der Turbulenzen an den Finanzmärkten nahm die EZB auf Direktoriumsebene immer dann an den Sitzungen des ECOFIN-Rats teil, wenn es um spezielle Themen ging, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fielen (neben den zuvor genannten Themen waren dies u. a. die Ausgabe der Euro-Banknoten und -Münzen, die Einführung des „Lamfalussy-Verfahrens“ für Finanzmarktregulierung und -aufsicht sowie die Umsetzung und Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes). Nach dem Ausbruch der Finanzmarkturbulenzen im August 2007 war ein intensiverer Dialog zwischen EZB und

ECOFIN-Rat notwendig, was sich daran zeigte, dass der Präsident bzw. der Vizepräsident der EZB häufiger bei den Sitzungen des ECOFIN-Rats zugegen waren. Sie nahmen durchschnittlich an mindestens einer von zwei formellen ECOFIN-Ratssitzungen teil und ebenso an den zusätzlichen informellen Treffen, die vom jeweiligen Vorsitz des Rats der Europäischen Union anlässlich der Finanzkrise einberufen wurden.<sup>5</sup> Doch die EZB war nicht nur häufiger bei Sitzungen zugegen, sondern wurde auch mehrfach vom ECOFIN-Rat – bisweilen gemeinsam mit der Europäischen Kommission – um ihr Fachwissen und ihre Analysen gebeten, so etwa im Zusammenhang mit gemeinsamen EU-Leitlinien zur Ausgestaltung nationaler Bankenrettungspakete, staatlichen Garantien für Bankschuldverschreibungen und Maßnahmen zur Entlastung von problembehafteten Aktiva.

Ein weiteres Beispiel für die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EZB und den europäischen Organen und Einrichtungen ist die Schaffung eines Krisenstabs für den Finanzmarkt („financial crisis cell“). Dieser besteht aus dem Präsidenten der EZB und den NZBen, dem Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Vorsitzenden der Eurogruppe, der amtierenden Ratspräsidentschaft und den Regierungen der Mitgliedstaaten und soll die EU in die Lage versetzen, schnell und effizient auf eine Krise zu reagieren.

### 3.2.2 DIE EUROGRUPPE

Die Eurogruppe ist ein informelles Gremium, das aus den Finanzministern der Länder des Euro-Währungsgebiets besteht und den Regierungen ein Forum bietet, „um Fragen zu erörtern, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen“ (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg 1997). Im Allgemeinen kommt die Eurogruppe einmal monatlich vor der Sitzung des ECOFIN-Rats zusammen. Der Kommissar für Wirtschaft und Währung sowie der EZB-Präsident, der üblicherweise vom Vizepräsidenten begleitet wird, nehmen regelmäßig an den Tref-

fen der Eurogruppe teil. Die Sitzungen der Eurogruppe ebneten den Weg für einen offenen Dialog in einer von gegenseitigem Vertrauen und Respekt gekennzeichneten Atmosphäre.

Ungeachtet des informellen Charakters dieses Gremiums wurden in den vergangenen zehn Jahren eine Reihe von Neuerungen eingeführt, um die Organisation der Treffen zu verbessern und die Präsenz der Eurogruppe zu fördern. So wählte die Eurogruppe erstmals im Jahr 2005 einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren und sorgte damit für eine größere Kontinuität nach innen und nach außen. Darüber hinaus werden unmittelbar nach den Sitzungen Pressekonferenzen abgehalten, auf denen der Vorsitzende der Eurogruppe – gemeinsam mit dem Kommissar für Wirtschaft und Währung sowie ggf. dem EZB-Präsidenten – die Ergebnisse der Sitzung bekannt gibt. Vor allem dann, wenn es sich um Themen handelt, bei denen eine einheitliche Botschaft aller Sitzungsteilnehmer von besonderer Bedeutung ist, ist die Eurogruppe auch darum bemüht, über die Kernpunkte der externen Kommunikation ihrer Beratungen zu entscheiden. Weiterhin wurden regelmäßige Gespräche zwischen dem Vorsitzenden der Eurogruppe und dem Europäischen Parlament vereinbart.

Im Laufe der Zeit wurde die Tagesordnung der Eurogruppe kontinuierlich ausgeweitet. Neben den Beratungen über die wirtschaftliche Lage und die Finanzpolitik beschäftigt sich die Eurogruppe auch immer häufiger mit strukturpolitischen Problemen. Sie konzentriert sich dabei auf Fragen, die für das Euro-Währungsgebiet sowie das reibungslose und nachhaltige Funktionieren der Währungsunion von zentraler Bedeutung sind (wie z. B. die Entwicklung der Löhne und der Wettbewerbsfähigkeit, Inflations- und Wachstumsunterschiede sowie die Rohstoffpreisentwicklung). Außerdem hat die Eurogruppe jüngst Fragen bezüglich des Finanzsektors behandelt, die meist auf die Finanzkrise abstellten. Die in

<sup>5</sup> So zum Beispiel die im Dezember 2008 von der französischen und im September 2009 im Vorfeld des G-20-Gipfels in Pittsburgh vom 24.-25. September 2009 von der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft einberufenen Treffen.

diesem Zusammenhang geführten Gespräche haben im Laufe der Jahre an Häufigkeit, Umfang und Tiefe gewonnen.

Die Eurogruppe erwies sich zudem als geeignetes Medium für die Vorbereitung eines gemeinsamen Vorgehens der Euro-Länder bei Beschlüssen des ECOFIN-Rats über Angelegenheiten, die eng mit dem Eurogebiet verbunden sind; dazu gehören unter anderem die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB, der den Euroraum betreffende Teil der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und Ratsentscheidungen im Zusammenhang mit einem Defizitverfahren gegen ein Euro-Land. Die Treffen der Eurogruppe dienen außerdem als Plattform für strategische Diskussionen über die Erweiterung des Euro-Währungsgebiets. Der Vorsitzende der Eurogruppe nimmt mit dem EZB-Präsidenten an den wichtigsten internationalen Finanzforen teil, insbesondere an den Treffen der G 7 und des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses.

### 3.2.3 DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) ist ein beratendes Gremium, das im Vertrag selbst vorgesehen ist (siehe Kasten) und an der Vorbereitung der Arbeit des ECOFIN-Rats mitwirkt. Jeder EU-Mitgliedstaat sowie die Europäische Kommission und die EZB entsenden jeweils höchstens zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter in den Ausschuss. Die EZB ist im WFA durch Mitglieder ihres Direktoriums vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder des WFA kommen vor den Sitzungen des WFA zusammen, um die Beratungen des Ausschusses vorzubereiten. Der WFA verfügt über ein sehr breites Mandat, das von Gesprächen über die Wirtschaftslage und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik bis hin zur Überwachung der Haushaltspolitik reicht (einschließlich der alljährlichen Aktualisierung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme und der Ausarbeitung der europäischen Standpunkte zu verschiedenen internationalen Themen). Bei Beratungen und Entscheidungen im Rahmen des Wechselkursmechanismus (WKM II) tagt der WFA in einer besonderen Zusammensetzung; dazu gehören die WFA-Mitglieder aus den Regierungen der

Mitgliedstaaten, die Mitglieder von Zentralbanken aus Ländern, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, zwei EZB-Vertreter, zwei Vertreter der Europäischen Kommission und der Vorsitzende der Stellvertreter.

In den vergangenen zehn Jahren waren zwei wesentliche Entwicklungen auszumachen. Zum einen hat der WFA als Reaktion auf die Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 und den damit verbundenen Anstieg seiner Mitgliederzahl Maßnahmen ergriffen, um die Effizienz seiner Arbeit zu steigern. Seit der Erweiterung tagt der WFA in zwei verschiedenen Zusammensetzungen, nämlich in einer kleineren Besetzung (ohne die Vertreter der NZBen der EU-Mitgliedstaaten) und in vollständiger Zusammensetzung (mit den NZBen).<sup>6</sup> Zum anderen hat der WFA seine Analysen und Beratungen in politischen Schlüsselbereichen deutlich verstärkt, zumal neue Themen etwa im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union und des Euroraums (einschließlich Wettbewerbsfähigkeits- und Zahlungsbilanzprogrammen) oder in Verbindung mit der Finanzstabilität aufkamen.

In Bezug auf die Finanzstabilität wurden spezielle Einrichtungen ins Leben gerufen, von denen die wichtigste der Financial Stability Table („Runder Tisch für finanzielle Stabilität“) ist. Der Financial Stability Table des WFA tagt zweimal im Jahr vor den beiden informellen ECOFIN-Sitzungen und bereitet die Gespräche des ECOFIN-Rats über die Beurteilung der Finanzstabilität in der EU vor. Um eine entsprechend fundierte Debatte zu ermöglichen, werden zu diesen Beratungen weitere Interessenvertreter hinzugezogen: die jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS) und des

<sup>6</sup> Weitere Einzelheiten finden sich in G. Grosche und U. Puetter, Preparing the Economic and Financial Committee and the Economic Policy Committee for Enlargement, in: Journal of European Integration, 30:4, S. 527-543.



ESZB-Ausschusses für Bankenaufsicht. Und schließlich profitiert der WFA auch von der Arbeit des Ausschusses für Finanzdienstleistungen, an dem die EZB ebenfalls beteiligt ist. Während der Finanzkrise und vor allem auf ihrem Höhepunkt nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im September 2008 nahm die Zusammenarbeit der EZB mit dem WFA – entsprechend der Entwicklung auf Ebene des ECOFIN-Rats – an Häufigkeit und Umfang zu, denn der WFA spielte bei der (zeitweise täglichen) Beobachtung und Koordinierung der Vorbereitung und Umsetzung der nationalen Rettungspläne der Mitgliedstaaten sowie der Hilfsprogramme der EU und des IWF eine entscheidende Rolle.

Die Eurogroup Working Group (EWG) ist ein beratender Unterausschuss des WFA, in dem nur Mitglieder der Euro-Länder, der Europäischen Kommission und der EZB vertreten sind und der die Vorbereitung der Arbeit der Eurogruppe unterstützt.

### 3.2.4 DER AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK

Der Ausschuss für Wirtschaftspolitik (WPA) ist ein weiteres beratendes Gremium auf EU-Ebene, das in enger Zusammenarbeit mit dem WFA zur Vorbereitung des ECOFIN-Rats beiträgt; sein besonderer Schwerpunkt liegt auf strukturpolitischen Maßnahmen zur Förderung des Wachstumspotenzials und der Beschäftigung in der Europäischen Union. Jeder EU-Mitgliedstaat sowie die Europäische Kommission und die EZB ernennen jeweils zwei Mitglieder des Ausschusses. Für die EZB ist die Umsetzung von Struktur reformen in den Mitgliedstaaten ein äußerst wichtiges Instrument, um die Flexibilität der Volkswirtschaft zu steigern, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Schocks zu stärken und letztlich eine höhere und nachhaltige langfristige Wachstumsrate sowie einen höheren Beschäftigungsstand zu erreichen. Zudem sind Struktur reformen für das reibungslose Funktionieren der WWU entscheidend, da die Länder zur Wiederherstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr auf alle vor der WWU verfügbaren Anpassungsmechanismen zurückgreifen können. Die Mitarbeit in diesem Ausschuss

ermöglicht es somit der EZB, einen Beitrag zu den in diesem Bereich auf europäischer und nationaler Ebene laufenden Prozessen zu leisten, ohne dabei die jeweiligen Zuständigkeiten der Beteiligten zu beschneiden.

Die Arbeit des WPA konzentrierte sich zu Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion zunächst auf eine beschränkte Anzahl von Themen, vor allem im Zusammenhang mit Struktur reformen, Produktivität und Arbeitsmarkt reformen. Mit der Zeit begann sich der Ausschuss auch mit Themen wie Energie und Klimawandel, der Entwicklung der Rohstoffpreise, der Verringerung des Verwaltungsaufwands und Fragen der Wettbewerbsfähigkeit in einer Währungsunion zu beschäftigen. Seit August 2005 tagt der WPA auch in einer der Eurogruppe entsprechenden Zusammensetzung, um zu den Beratungen der Eurogruppe über in den Zuständigkeitsbereich des WPA fallende Fragen beizutragen. Hierzu gehören Struktur reformen im Rahmen der Lissabon-Agenda und strukturelle Aspekte der gesamtwirtschaftlichen Politik wie die Alterung der Bevölkerung und die Qualität der öffentlichen Finanzen.

### 3.3 DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Angesichts ihrer Kernkompetenzen als Initiatorin der EU-Gesetzgebung und Hüterin der EU-Verträge ist die Europäische Kommission naturgemäß eine maßgebliche Akteurin im Dialog zwischen der EZB und den wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern innerhalb der Eurogruppe und des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister. Der Kommissar für Wirtschaft und Währung nimmt an den Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats teil. Zudem ist im Vertrag (siehe Kasten) vorgesehen, dass ein Mitglied der Europäischen Kommission (im Allgemeinen der Kommissar für Wirtschaft und Währung) den Sitzungen des EZB-Rats beiwohnen kann, allerdings weder über ein Stimmrecht noch (anders als der Präsident des EU-Rats) über das Recht verfügt, einen Antrag zur Beratung vorzulegen. Der Kommissar nimmt an rund der Hälfte der Sitzungen des EZB-Rats teil. Dieser Dialog ist insofern von besonderer Bedeutung, als die Euro-

päische Kommission eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaftspolitik auf EU-Ebene spielt und ihr einige besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der WWU obliegen (beispielsweise die Formulierung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die Überwachung der Haushaltslage und die diesbezügliche Berichterstattung an den EU-Rat sowie die Beurteilung des Konvergenzstandes in den EU-Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt).

Zwischen den beiden Institutionen haben sich eine enge Zusammenarbeit und eine Vielzahl regelmäßiger und anlassbezogener Kontakte auf der Arbeitsebene entwickelt (z. B. in den Bereichen Statistik und Zahlungssysteme sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Konvergenzberichte). Entsprechend der Intensivierung der Beziehungen zu den oben genannten Gremien und Ausschüssen wurden auch die Kontakte zur Europäischen Kommission im Laufe der Zeit vertieft und ausgebaut, insbesondere nach Ausbruch der Krise, in deren Verlauf die Kommission eine wichtige Rolle bei der Koordination der politischen Reaktionen auf europäischer Ebene und bei der Verhinderung einer Fragmentierung des Binnenmarkts innehatte.

### **3.4 DER EUROPÄISCHE RAT UND DER EU-RAT IN DER ZUSAMMENSETZUNG DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS**

Der Europäische Rat – bei dem die Staats- und Regierungschefs, der Präsident der Europäischen Kommission und seit dem 1. Dezember 2009 (im Rahmen der neu geschaffenen Ämter) der Präsident des Europäischen Rats und der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik zusammenkommen – spielt insofern eine entscheidende, richtungweisende Rolle im europäischen Geschehen, als er der Europäischen Union politische Zielvorstellungen und Impulse bietet, die wichtigsten Entscheidungen trifft und seine Zustimmung zu bedeutsamen Dokumenten erteilt. Der Europäische Rat unterscheidet sich vom EU-Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs, bei dem es sich um ein Treffen des EU-Rats in einer besonderen Zusammensetzung handelt. Im

Gegensatz zu diesem war der Europäische Rat bislang keine formell anerkannte europäische Institution. Durch den Vertrag von Lissabon ändert sich jedoch der Status des Europäischen Rats, der formell als Organ der EU bezeichnet wird; außerdem wird ein „ständiger“ Präsident ernannt, der während seiner einmal verlängerbaren Amtszeit von zweieinhalb Jahren bei den Treffen des Europäischen Rats den Vorsitz führt.

Der Präsident der EZB wurde zu einer Reihe von Sitzungen des Europäischen Rats hinzugebeten, wie auch zu den seit Beginn der Finanzkrise ad hoc einberufenen informellen Gipfeln auf Ebene der EU-Staats- und Regierungschefs, wie beispielsweise den informellen Sitzungen des Europäischen Rats am 1. März und am 17. September 2009 sowie dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets am 12. Oktober 2008 in Paris. Ziel dieses Gipfeltreffens war es, die Reaktion der Euro-Länder auf die Krise abzustimmen.

### **3.5 DER MAKROÖKONOMISCHE DIALOG**

Der Makroökonomische Dialog (Macroeconomic Dialogue – MED) wurde im Juni 1999 vom Europäischen Rat ins Leben gerufen. Beim MED handelt es sich um einen institutionalisierten Dialog zwischen den europäischen Währungsbehörden, dem EU-Rat, der Europäischen Kommission und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene, durch den das Verständnis der politischen Anforderungen der WWU verbessert werden soll. Bei diesem Dialog wird der Unabhängigkeit aller Beteiligten in vollem Umfang Rechnung getragen, insbesondere der Tarifautonomie der Sozialpartner und der Unabhängigkeit der EZB im Hinblick auf die einheitliche Geldpolitik. Der MED findet zweimal im Jahr zunächst auf fachlicher und dann auf politischer Ebene statt; er bietet ein Forum für einen Meinungsaustausch über die Wirtschaftslage und für Diskussionen zu speziellen Themen im Zusammenhang mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie finanz- und strukturpolitischen Entwicklungen. Die EZB wird beim MED auf politischer Ebene durch den Präsidenten vertreten.

#### 4 ALLGEMEINE TENDENZEN

Anhand des vorstehenden Überblicks lassen sich bei der Entwicklung der Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der EU seit Errichtung der EZB vier allgemeine Tendenzen erkennen:

- a) eine häufigere Zusammenarbeit (dies kann an der wachsenden Anzahl der Treffen abgelesen werden, an denen die EZB teilnimmt – siehe Abbildung);
- b) eine Ausweitung der behandelten Themen;
- c) eine Vertiefung der Gespräche mit mehr schriftlichen Beiträgen von der EZB;
- d) eine größere Anzahl von Fachgesprächen auf Euroraum-Ebene.

Dadurch entstand ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zwischen den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern, das

einem reibungslosen Funktionieren der WWU förderlich ist.

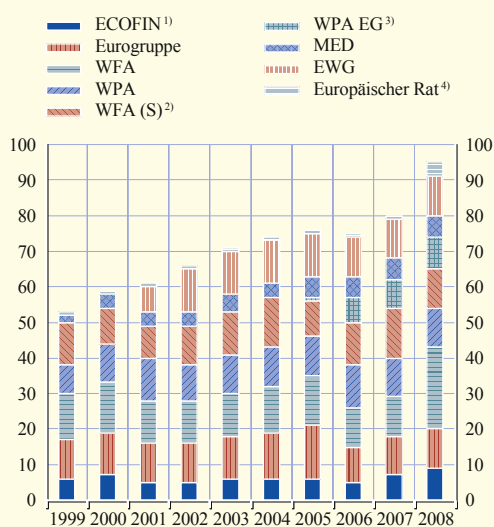
Insbesondere seit dem Ausbruch der Finanzmarkturbulzen im August 2007 konzentrierten sich die Diskussionen zunehmend auf Themen rund um den Finanzsektor, was zu einer Intensivierung der Beziehungen der EZB zu Einrichtungen und Organen der EU auf allen Ebenen führte.

Die verstärkte Zusammenarbeit dürfte durch die Schaffung zweier neuer europäischer Organe fortgesetzt und ausgebaut werden; hierbei handelt es sich um den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und das Europäische Finanzaufsichtssystem (ein Netzwerk von Aufsichtsbehörden, das aus der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung besteht), die zur Stärkung des Rahmens der makro- und mikroprudenziellen Aufsicht in der Europäischen Union eingerichtet werden.

Und schließlich ist bei den Beratungen ein Trend hin zu einer deutlicheren Ausrichtung auf den Euroraum zu beobachten, der sich an den häufigeren Treffen in der ausschließlichen Zusammensetzung des Eurogebiets sowie an einer Ausweitung und Vertiefung dieser Gespräche erkennen lässt. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich die Eurogruppe neben ihrem anfänglichen Schwerpunkt Wirtschaftslage und Finanzpolitik nun auch vermehrt mit strukturpolitischen Fragen beschäftigt, wobei ihr Hauptaugenmerk auf Themen liegt, die für den Euroraum von entscheidender Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit in den Euro-Ländern.

Die Analyse hat gezeigt, dass die durch den Maastricht-Vertrag vorgegebene institutionelle Basis grundlegend solide ist. Die Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union haben sich im vergangenen Jahrzehnt im bestehenden Rahmen weiterentwickelt, und eine grundsätzliche Überarbeitung dieses Systems ist nicht dringend erforderlich.

Anzahl von Sitzungen mit Teilnahme der EZB nach Jahr und nach Gremium



Quelle: EZB.  
 1) Einschließlich informeller ECOFIN.  
 2) WFA-Stellvertreter.  
 3) WPA Eurogroup Working Group.  
 4) Der Europäische Rat und der EU-Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.

## 5 AUSWIRKUNGEN DES VERTRAGS VON LISSABON

Im Einklang mit dieser positiven Einschätzung des institutionellen Gefüges der WWU erfolgt durch den Vertrag von Lissabon keine grundlegende Änderung der bisherigen Verträge.<sup>7</sup> Trotzdem werden einige bemerkenswerte Revisionen eingeführt, die einerseits die Konsolidierung der monetären Säule betreffen und durch die andererseits die Funktionsweise der wirtschaftlichen Säule insbesondere in Bezug auf den Euroraum verbessert werden soll.

### 5.1 KONSOLIDIERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WÄHRUNGSUNION

Was die Säule der Währungsunion betrifft, so wird das Mandat der EZB dadurch gestärkt, dass das vorrangige Ziel der Europäischen Zentralbank, nämlich die Preisstabilität, nun zu einem Ziel der Europäischen Union insgesamt wird. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten ihre jeweilige Wirtschaftspolitik auf dieses Ziel hin ausrichten sollten. Die EZB begrüßt diese Änderung. Zudem gilt auch „eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist“, als Ziel der EU.

Ferner wird die EZB, die zunächst den Status eines Gemeinschaftsgremiums sui generis hatte, nun zu einem Organ der Union. Mit diesem Schritt wird die Transparenz des institutionellen Rahmens der Union verbessert und verstärkt; die für die Gemeinschaftswährung verantwortliche Einrichtung wird nun als Organ der Union geführt, wodurch ihr Status und ihre Position im institutionellen Gesamtaufbau der Europäischen Union für die Bürgerinnen und Bürger in Europa deutlicher werden. Zweifellos ist dieser Schritt für die Außenwahrnehmung der Europäischen Zentralbank von hoher Bedeutung, aber für die Bank selbst dürfte sich in der Praxis wenig ändern, da sie all ihre besonderen institutionellen Merkmale wie ihre Unabhängigkeit, ihre Regelungsbefugnisse und ihre Rechtspersönlichkeit behält. Die feste Verankerung dieser Merkmale im neuen Vertrag ist für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der EZB unab-

dingbar. Durch den Vertrag von Lissabon wird die Unabhängigkeit der EZB sogar weiter gestärkt, da im Vertrag erstmals ausdrücklich auf die finanzielle Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank Bezug genommen wird. Letztlich birgt der Status eines EU-Organs auch die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit mit allen anderen Organen der Union, aber dies traf auf die EZB bereits vorher zu.

Eine weitere bemerkenswerte Änderung im neuen Vertrag ist der Begriff „Eurosystem“, der erstmals in das Primärrecht eingeführt wird. Dadurch sollte eine deutlichere Unterscheidung zwischen Eurosystem und dem ESZB möglich sein.

Außerdem werden die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank künftig durch qualifizierte Mehrheit vom Europäischen Rat und nicht mehr wie bisher einvernehmlich durch die Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt. Das Ernennungsverfahren erhält daher verstärkt supranationale Züge und wird mit dem Entscheidungsprozess für sonstige Schlüsselpositionen harmonisiert.

Schließlich erhalten die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets das Recht, Empfehlungen hinsichtlich der Erweiterung des Eurogebiets auszusprechen: Der endgültige Beschluss zur Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat wird nach wie vor vom gesamten EU-Rat getroffen, aber der Rat wird die jeweiligen Ansichten der Mitglieder des Euroraums berücksichtigen.

Der Vertrag von Lissabon lässt die Funktionsweise der Währungsunion zwar unberührt,<sup>8</sup> aber die institutionelle Position der EZB wird in mehrfacher Hinsicht gestärkt. Dies geht mit einer Reihe von Innovationen im Bereich der Economic Governance einher.

<sup>7</sup> Siehe EZB, Der Vertrag von Lissabon, Kasten 8, Monatsbericht Dezember 2007.

<sup>8</sup> Im Vertrag von Lissabon wird der bisherige Artikel 111 des Vertrags über Wechselkurspolitik und die Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem nicht mehr unter Währungspolitik aufgeführt, sondern in einem neuen Teil zum Auswärtigen Handeln der Union. Die Verteilung der entsprechenden Zuständigkeiten bleibt hiervon jedoch unberührt.

## 5.2 STÄRKUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITISCHEN BESTIMMUNGEN

Der Vertrag von Lissabon bietet einige Möglichkeiten, die Economic Governance im Euro-Währungsgebiet zu stärken. Erstmals wird die Eurogruppe in den Verträgen anerkannt. Sie behält jedoch ihren derzeitigen informellen Status bei und hat daher keinerlei formelle Entscheidungsbefugnis. Ihr Vorsitzender wird für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt.

Darüber hinaus wird der Einfluss der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der Europäischen Kommission auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gestärkt. Durch den Vertrag von Lissabon erhält die Europäische Kommission die Befugnis, im Falle eines Verstoßes einem Mitgliedstaat unmittelbar eine Stellungnahme vorzulegen. Sobald auf der nachfolgenden Verfahrensstufe der ECOFIN-Rat involviert wird, ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, an den Erörterungen zu den erforderlichen Empfehlungen teilzunehmen, verfügt aber nicht länger über ein Stimmrecht. Die wesentlichste Änderung besteht darin, dass Beschlüsse über Verstöße gegen die Grundzüge der Wirtschaftspolitik oder im Rahmen des Defizitverfahrens durch Mitgliedsländer des Euro-Währungsgebiets ausschließlich von den Euro-Ländern getroffen werden.

Der gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die Gemeinschaftswährung wird durch die Möglichkeit zur „verstärkten Zusammenarbeit“ zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums Rechnung getragen. Eine neue Bestimmung ermöglicht es den Ländern, mit qualifizierter Mehrheit neue Maßnahmen für eine bessere Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu ergreifen und spezifische wirtschaftspolitische Richtlinien für sich zu erlassen. Sofern diese Maßnahmen mit dem Vertrag vereinbar sind und in Übereinstimmung mit den relevanten Verfahren zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit getroffen wurden, sind sie für die Euro-Länder rechtsverbindlich.

Diese bemerkenswerten Veränderungen sind zu begrüßen, da sie zur Stärkung der Rahmenvorgaben der Economic Governance für das Euro-Währungsgebiet beitragen dürften. Um ihr volles Potenzial entfalten zu können, müssen sie im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon vollständig umgesetzt werden.

Abschließend werden durch den Vertrag von Lissabon die bisherigen Bestimmungen zur Außenvertretung des Euroraums zwar konkretisiert und verbessert, aber keine grundlegenden Änderungen daran vorgenommen. Derzeit können die Mitgliedstaaten des Eurogebiets, sofern sie dies wünschen, mit qualifizierter Mehrheit ein bestimmtes Gremium oder eine bestimmte Person mit der einheitlichen Vertretung des Euro-Währungsgebiets in internationalen Foren beauftragen. Der neue Vertrag sieht ausdrücklich vor, dass der EU-Rat über die Möglichkeit verfügt, „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu erlassen, eine einheitliche Vertretung (...) sicherzustellen“. Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die durch den Vertrag von Lissabon neu zu schaffenden außenpolitischen Vertretungen der EU die Außenvertretung des Euro-Währungsgebiets beeinflussen.

## 6 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Im vorliegenden Aufsatz wurden der vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgegebene institutionelle Rahmen der WWU und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der EZB – unter vollständiger Achtung ihrer Unabhängigkeit – und den wirtschaftspolitisch Verantwortlichen beschrieben. Diese hat in den letzten zehn Jahren gut funktioniert: Die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger in der EU konnten innerhalb des bestehenden Rahmens flexibel und pragmatisch auf neue Herausforderungen wie die Finanzkrise reagieren. Der Vertrag von Lissabon bietet eine Reihe von Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Economic Governance, die von den beteiligten Akteuren voll ausgeschöpft werden sollten. Das Euro-Währungsgebiet ist daher gut gerüstet, um den bevorstehenden wirtschaftspolitischen Herausforderungen (z. B. der

Haushaltskonsolidierung, der Alterung der Bevölkerung, der Finanzierung des Klimawandels usw.) zu begegnen. Eine dringende Herausforderung besteht darin, ebenso gut funktionierende und effektive Strukturen zur Finanzaufsicht zu schaffen. Die EZB ist bereit, hier eine aktive Rolle zu übernehmen.